

Informationsblatt als Bestandteil des Fragebogens für die Asylbewerberleistungsstatistik

Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Vorbemerkung:

Gegenüber der letzten Fassung des Informationsblattes gab es in folgenden Bereichen Änderungen bzw. ergänzende Hinweise:

- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind im Text farblich unterlegt.

A: Allgemeines

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden zudem für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlage¹, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die Angaben über den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale

Der Name und die Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie der Name und die Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden zusammen mit den Fragebogen vernichtet, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden die Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfasst. Hierzu zählen auch die Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden.

Ausschlüsse

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen:

- die Erstattungen von Aufwendungen der Träger untereinander (z.B. § 10b AsylbLG);
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- die Verwaltungskosten der Träger und sonstigen Stellen;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VII erbracht werden.

Aufgrund der zeitlichen Befristung von § 5a Arbeitsmöglichkeiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach dem AsylbLG werden in der Gesetzesänderung zu § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c die §§ 5a und 5b von der statistischen Erfassung ausgeschlossen.

Meldung zur Statistik

Das Formular ist nach Ende des Berichtsjahres auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge - mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen - in die Statistik übernommen werden. Es sind die tatsächlichen Zahlungsströme, d.h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen nachzuweisen. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend ist das ausgefüllte Formular bis spätestens **31. März** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Statistische Landesamt weiterzuleiten.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

B: Erläuterungen im Einzelnen

Sämtliche Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) sind in voller Höhe (100 %) nachzuweisen.

Haushaltssystematik

Unabhängig von der kameralen oder doppischen Buchungsform ist die richtige Zuordnung zu den einzelnen textlichen Ausgabe- und Einnahmepositionen ausschlaggebend.

Das Formular bildet parallel zu den Angaben der Unterabschnitte und Untergruppen aus der Kameralistik die Angaben zu Produkten und Konten der Doppik als Richtschnur ab.

Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:

In der Finanzstatistik wird nur der Abschnitt 42 „Asylbewerberleistungen“ im Gliederungsplan erhoben.

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Unterabschnitte und deren Untergliederung in der nachfolgenden Systematik aufgeführt:

UA 420: Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG

4201: Hilfe zum Lebensunterhalt

4202: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

UA 421: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

4211: Sachleistungen

4212: Wertgutscheine

4213: Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse

4214: Geldleistungen für den Lebensunterhalt

UA 422: Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG

UA 423: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

UA 424: Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

4241: Sachleistungen

4242: Geldleistungen

Die Nummernsystematik der Unterabschnitte und ihrer Untergliederungen ist statistikspezifisch und dient der Durchführung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Daher kann sich die Nummernsystematik der Unterabschnitte in der kommunalen Buchführung von der oben stehenden Systematik unterscheiden.

Hinsichtlich des **Gruppierungsplans** sind bei den

- Ausgaben (Auszahlungen) die beiden über die Finanzstatistik mit lediglich der Gruppe 79 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ hinausgehenden gebildeten Untergruppen 791 (außerhalb von Einrichtungen) und 792 (in Einrichtungen)
- Einnahmen (Einzahlungen) die Gruppen 24 und 25 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen) sowie die dazugehörigen Untergruppen

zu unterscheiden.

Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:

Die Produktgruppe nach dem gültigen Produktrahmen lautet „313 Hilfen für Asylbewerber“.

Eine weitere Untergliederung ist zum jetzigen Zeitpunkt in der maßgeblichen statistischen Systematik für Kommunen nicht vorgesehen.

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Produktgruppen in der nachfolgenden Systematik aufgeführt:

3130: Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG

31301: Hilfe zum Lebensunterhalt

31302: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

3131: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

31311: Sachleistungen

31312: Wertgutscheine

31313: Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse

31314: Geldleistungen für den Lebensunterhalt

3132: Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG

3133: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

3134: Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

31341: Sachleistungen

31342: Geldleistungen

Die Nummernsystematik der Vier- und Fünfsteller ist statistikspezifisch und dient der Durchführung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Daher kann sich die Nummernsystematik der Produktgruppen in der kommunalen Buchführung von der oben stehenden Systematik unterscheiden.

Hinsichtlich des finanzstatistischen **Kontenrahmens** sind bei den

- Ausgaben/ (Auszahlungen) die beiden Konten 7331 und 7332 (Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einnahmen/ (Einzahlungen) die beiden Konten 621 und 622 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen) sowie die jeweils zugehörigen Konten

zu unterscheiden.

Art des Trägers

Örtlicher Träger: Dies sind die nach Landesrecht für die dezentrale Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.

Überörtlicher Träger: Dies sind höhere Kommunalbehörden sowie die Länder selbst, sofern diese für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind. Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von ihren Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.

Regionalangaben (Auskunftgebende Stelle)

Die Signierung der Identnummer für das Land, den Kreis und die Gemeinde der auskunftgebenden Stelle erfolgt mittels der **amtlichen Gemeindeschlüsselnummer**. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Die regionale Signierung für die **auskunftgebende Stelle** ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. Die Signierungen sind folgendermaßen vorzunehmen:

Überörtlicher Träger:

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: 999
Art des Trägers: 2

Örtlicher Träger:

Landkreis

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: leer
Art des Trägers: 1

Kreisfreie Stadt

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: 000
Art des Trägers: 1

Gemeinde

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Art des Trägers: 1

Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Landkreis

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: leer
Art des Trägers: 2

Kreisfreie Stadt

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: 000
Art des Trägers: 2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Art des Trägers: 2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch örtlichen Träger:

Land: Landesschlüssel
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Art des Trägers: 1

Ausgaben (Auszahlungen) / Einnahmen (Einzahlungen) in Einrichtungen

Die Unterscheidung der Kategorien "in Einrichtungen" und "außerhalb von Einrichtungen" stellt auf den gewöhnlichen Wohn- oder Aufenthaltsort des Leistungsempfängers ab. Im Falle von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt ist es deshalb unerheblich, ob diese Leistungen ambulant oder stationär erbracht wurden.

Die Kategorie "in Einrichtungen" umfasst den Aufwand für Leistungsempfänger, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG untergebracht sind.

Ausgaben (Auszahlungen) / Einnahmen (Einzahlungen) außerhalb von Einrichtungen

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Leistungsberechtigte, die dezentral (d.h. außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG) untergebracht sind, werden in der Rubrik "außerhalb von Einrichtungen" erfasst.

Wenn der Träger die Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft bezeichnet, sollte dies bei der statistischen Erfassung übernommen werden. Als Gemeinschaftsunterkunft zählen die Unterkünfte, die von staatlicher Seite den Asylbewerbern nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt und betreut werden. Wird eine ganze Wohnung oder der Eingang einer staatlich betriebenen Gemeinschaftsunterkunft von mehr als einem Leistungsempfänger-Haushalt mit Küchen- und Sanitätsbereich genutzt, handelt es sich somit um eine Gemeinschaftsunterkunft. Dies gilt auch, wenn zwei verschiedene Haushalte in einer solchen Wohnung oder in einem Raum leben, auch wenn es nur zwei Personen sind. Die Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerber, Obdachlose, Nichtsesshafte, usw.) ist hierfür irrelevant.

Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung eines eigenen Küche- und Sanitärbereichs sowie eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt, handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Gleiches gilt, wenn der Wohnraum nicht von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt und betreut wird und mehrere Haushalte eine Wohngemeinschaft bilden.

C: Erläuterungen zu den einzelnen Ausgaben (Auszahlungs-) und Einnahmen(Einzahlungs-)positionen

AUSGABEN/AUSZAHLUNGEN

Erfasst werden die Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von Asylsuchenden auf Grundlage des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG. Ausschlaggebend sind somit die ausschließlich für die Leistungsberechtigten bestimmten Ausgaben im Rahmen des AsylbLG.

Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden nach § 2 AsylbLG den Leistungsberechtigten anstelle der in §§ 3 bis 6 AsylbLG vorgesehenen Hilfen Leistungen entsprechend dem SGB XII gewährt. Zur Deckung des Bedarfs kommt hier in erster Linie die **Hilfe zum Lebensunterhalt** in Frage; besteht die Notlage in einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder liegt eine spezielle soziale Schwierigkeit vor, so werden die entsprechenden **Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII** gewährt.

– Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Ausgaben (Auszahlungen) für die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) gem. dem Dritten Kapitel des SGB XII beinhalten sämtliche - auch darlehensweise gewährten - Aufwendungen für die laufenden und einmaligen Leistungen der HLU. Hierzu zählt auch die Übernahme von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Die **Ausgaben (Auszahlungen) für Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe** von Empfängern von Asylbewerberleistungen nach § 2 AsylbLG sind ebenfalls zu den **Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) – Hilfe zum Lebensunterhalt**“ (Zeilennummer 11) zu zählen.

Bei den **Leistungen für Unterkunft** wird die tatsächlich gezahlte Miete inklusive Nebenkosten erfasst, die dem Leistungsberechtigten gewährt wurde. Ggf. sind die anrechenbaren Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Verpflegung, den landesspezifischen Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnungen zum AsylbLG zu entnehmen.

Im Gegensatz zur **Anmietung zählt der Kauf** von Gebäuden, Wohncontainern, Zelten, etc. durch die für das AsylbLG zuständigen Stellen sowie die Herrichtung von Gemeinschaftsunterkünften **nicht** zu den Leistungen nach dem AsylbLG und ist somit nicht zu erfassen. Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende – wie der Einbau von Sanitär- und Heizanlagengehören ebenfalls nicht zu den Lebensunterhaltsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII

Nachgewiesen werden die Ausgaben (Auszahlungen) für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII.

Ferner werden hier die Ausgaben (Auszahlungen) für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 und 7 SGB V erfasst.

Hinweis:

Bei Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung werden bei gleichzeitiger Gewährung von Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII die Ausgaben (Auszahlungen) getrennt nach denen der Hilfe zum Lebensunterhalt und denen der Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII erfasst!

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Die Grundleistungen umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Diese Leistungen werden vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt. **Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Geldleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Sachleistungen im gleichen Wert gewährt werden.** Dem-

entsprechend differenziert sind die Ausgaben (Auszahlungen) für die gewährten Grundleistungen zur Statistik zu melden.

Sachleistungen umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts (auch Möbel). Die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, zählt ebenfalls zu den Sachleistungen. Ggf. sind die anrechenbaren Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Verpflegung, den landesspezifischen Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnungen zum AsylbLG zu entnehmen.

Im Gegensatz zu den Kosten zur **Anmietung von Gebäuden**, Wohncontainern, Zelten, etc. zählt der **Kauf von Gebäuden**, Wohncontainern, Zelten, etc. durch die für das AsylbLG zuständigen Stellen sowie die Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften **nicht** zu den Leistungen nach dem AsylbLG und ist somit nicht zu erfassen. Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende – wie der Einbau von Sanitär- und Heizanlagengehören ebenfalls nicht zu den Lebensunterhaltsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die **Ausgaben für Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe** von Empfängern von Asylbewerberleistungen nach § 3 AsylbLG sind ebenfalls zu den **Sachleistungen** (Zeilennummer 21) zu zählen.

Zu den **Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse** zählen hier ausschließlich die in § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 AsylbLG genannten monatlichen Geldbeträge (Taschengeld).

Zu den **Geldleistungen für den Lebensunterhalt** zählen die in § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG genannten Beträge für den Haushalt, die anstelle der Sachleistungen gewährt werden. Die vorgenannten Taschengeldbeträge zählen hier nicht dazu.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln;
- sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind;
- Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist;
- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel;
- amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Arbeitsgelegenheit (§ 5 AsylbLG)

Hierzu zählen die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten

- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung;
- bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern.

Aufgrund der zeitlichen Befristung von § 5a AsylbLG werden in der Gesetzesänderung zu § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c die §§ 5a und 5b von der statistischen Erfassung ausgeschlossen.

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Hierunter fallen die sonstigen Leistungen, die nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall

- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,
- zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Ausgaben (Auszahlungen) für die sonstigen Leistungen sind differenziert nach **Sach-** oder **Geldleistungen** zu melden.

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht (§ 6a AsylbLG), sind die erstatteten Leistungen entsprechend ihrer Ausgaben(Auszahlungs-)positionen nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen), § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) bzw. § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) zu erfassen.

EINNAHMEN/EINZAHLUNGEN

Die Einnahmen (Einzahlungen) werden unterteilt nach Einnahmearten sowie der Unterbringungsform (außerhalb von/in Einrichtungen) nachgewiesen.

Aufwendungs- und Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)

Hierunter fallen bei Gewährung von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder anderer Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) die Zahlungen des Leistungsempfängers selbst sowie des in § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG beschriebenen Personenkreises. Demnach haben Leistungsberechtigte für sich und ihre Familienangehörigen dem Kostenträger die Kosten für erhaltene Sachleistungen in einer Einrichtung zu erstatten. Die Einzelheiten diesbezüglich regelt § 7 AsylbLG.

In den besonderen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, zählen hierzu

- Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 19 Abs. 1 und 4 SGB XII beschriebenen Personenkreises; nach § 19 Abs. 5 SGB XII sind diese Personen zu Aufwendungsersatz verpflichtet;
- Kostenersatz nach § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie Kostenersatz durch den Erben der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte/in oder dessen Lebenspartner/in nach § 102 SGB XII;
- Tilgung und Zinsen von Darlehen.

Generell sind hier auch die Beträge anzugeben, die aus Rückzahlungen zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem AsylbLG resultieren.

Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen

Hierunter fallen Einnahmen (Einzahlungen) nach § 7 Abs. 4 AsylbLG sowie bei Gewährung von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder anderen Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) die Leistungen Unterhaltspflichtiger nach § 9 Abs. 2 AsylbLG.

In den besonderen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, zählen hierzu

- Einnahmen (Einzahlungen) der Sozialhilfeträger nach §§ 93, 94 SGB XII; dabei sind nur **tatsächlich übergegangene** Unterhaltsleistungen zu erfassen. Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen (Einzahlungen) vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen.
- Zahlungen aufgrund gesetzlich übergegangener Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X) und Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X).

Leistungen von Sozialleistungsträgern

Hier sind die Leistungen der Träger von Sozialleistungen nachzuweisen (§ 9 Abs. 2 AsylbLG). Ferner zählen hierzu die Einnahmen (Einzahlungen) nach §§ 44 bis 50 sowie §§ 102 bis 114 SGB X.